

**BAYERISCHES PROGRAMM ZUR FÖRDERUNG
TECHNOLOGIEORIENTIERTER UNTERNEHMENSGRÜNDUNGEN (BayTOU)
- Entwicklungsvorhaben -**

MERKBLATT ZUR ANTRAGSTELLUNG

Die Verwendung dieser Formblätter ist verbindlich!!!

Antragstellung

Im Antrag sind ausführliche Angaben zu allen Punkten des Inhaltsverzeichnisses unter Beachtung der Richtlinien BayTOU zu machen.

Personalkosten

Die Lohnpauschalen dürfen nur für eigene, fest angestellte Mitarbeiter angesetzt werden. **Personalkosten** können nur bewilligt werden, wenn die Gründer nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis stehen und keine staatlichen Mittel (Rente, Arbeitslosenunterstützung usw.) in Anspruch nehmen. Die Renten- oder Versicherungsträger müssen nachweislich von dem Gründungsvorhaben informiert werden.

Personalkosten sind durch **eigenhändig** geführte Stundennachweise nach Formblatt zu belegen. Die Stundennachweise müssen vom Mitarbeiter und Projektleiter unterschrieben werden. Es gilt eine Höchststundenzahl pro Mitarbeiter im Monat von 160 Stunden als anrechenbar, auch wenn der Mitarbeiter länger mit dem Vorhaben befasst ist. Eine Übertragung von Überstunden von einem Monat zum anderen ist nicht möglich. Urlaubs-, Krankheits- und andere Fehlzeiten können nicht geltend gemacht werden, nur tatsächlich geleistete Arbeitsstunden. Überstundenzuschläge, Reise- und Übernachtungskosten, Sondergratifikationen etc. sind nicht anrechenbar; sie sind wie alle anderen Personalnebenkosten mit den in den Richtlinien festgelegten Personalkostenpauschalen abgegolten. Aushilfslöhne können nur unter der Rubrik "Aufträge an Dritte" (s.u.) abgerechnet werden.

Materialeinzelkosten

Als **Materialeinzelkosten** können die Anschaffungskosten aller Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe angerechnet werden, die als ""Hardware"" direkt im Entwicklungsgegenstand verwendet werden (z.B. mechanische und elektronische Bauteile).

Den Materialeinzelkosten nicht zurechenbar sind reine Hilfs- und Verbrauchsmaterialien, z.B. Reinigungsmittel, Schutzkleidung und Büromaterialien. Diese Materialien sind mit den Material- bzw. Verwaltungsgemeinkostenpauschalen abgegolten. Werkzeuge, die der Grundausrüstung zuzurechnen sind, sind nicht förderfähig.

Projektbezogene Beratungskosten und Aufträge an Dritte

Projektbezogene Beratungskosten und Aufträge an Dritte sind durch Kostenvoranschläge nachzuweisen.

Akquisitionskosten

Akquisitionskosten umfassen grundsätzlich nur **nachgewiesene Fremdleistungen**. Hier können Kosten für den Aufbau, den Transport und die Versicherung von Messeständen sowie die Standmiete auf explizit aufgeführten Messen bzw. die Raummiete bei Fachveranstaltungen einschließlich Nebenkosten für infrastrukturelle Versorgung angesetzt werden. Kosten für Eigenleistungen (Personal- oder Geschäftsräume) sind nicht zuwendungsfähig. Druckkosten einschließlich Layouterstellung von Prospektmaterial sind in angemessenem Umfang anrechenbar.

Sondereinzelkosten

Sondereinzelkosten sind Investitionen, die für die Entwicklung gebraucht, aber in der Regel standardmäßig am Markt zugekauft werden können. Hierunter fallen spezielle mechanische und elektrische Mess-, Prüf- und Testgeräte aller Art, Rechner einschließlich Software. Zu den Sondereinzelkosten gehören auch Großkomponenten, die prinzipiell für sich allein funktionsfähig sind, zugekauft und fast unverändert in die Entwicklungsanlage eingebaut werden.

Sondereinzelkosten sind nur zeit- und vorhabensanteilig anrechenbar, maximal zu 80 %. Sondereinzelkosten sind aktivierungspflichtig.

Projektbegleitung

Kosten für die Begleitung der Firmengründung durch Technologie- und Gründerzentren und/oder Seed-/Venture-Capital-Beteiligungsgesellschaften sind bis zu 10 % der Gesamtsumme der Kosten für das Entwicklungsvorhaben anrechenbar. Bei technischen Softwarevorhaben ist eine wissenschaftliche Projektbegleitung erforderlich.

Allgemeine Hinweise:

- Grundsätzlich sind nur Kosten zuwendungsfähig, die im bewilligten Vorhabenszeitraum entstehen.
- Alle durch Belege nachgewiesenen Kosten sind netto ohne Umsatzsteuer, abzüglich Skontogewährung, Rabatte etc. anrechenbar.
- Grundsätzlich sind alle Inanspruchnahmen von Leistungen über das Arbeitsförderungsgesetz (Überbrückungsgeld etc.) und der Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe förderschädlich.